

Haushaltssatzung der Gemeinde Tramm für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 45 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Tramm vom **22. Februar 2018** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. Im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.204.250 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.204.250 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. Im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.118.200 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.095.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	23.200 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	139.600 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	42.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	97.600 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	120.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 110.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,1 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des
Haushaltsvorjahres beträgt 2.441.167,00 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des
Haushaltsvorjahres beträgt 2.470.673,36 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2.497.173,36 EUR.

§ 9 Weitere Vorschriften

Die Produkte

- 11104 Politische Gremien
- 11403 Bauhof
- 12608 Feuerwehr Göhren
- 12609 Feuerwehr Tramm
- 28100 Heimat- und Kulturpflege
- 42408 Sportplätze
- 54100 Gemeindestraßen
- 55306 Friedhof- und Bestattungswesen Göhren
- 55307 Friedhof- und Bestattungswesen Tramm
- 57325 Dorfgemeinschaftshaus Göhren
- 57326 Gemeindezentrum Tramm
- 57327 Hauptstraße 43 (Mietwohnungen)
- 57328 Hauptstraße 55a (Mietwohnungen)
- 57329 Hauptstraße 55b (Mietwohnungen)
- 57330 Hauptstraße 55d+e und Blaue Straße 46 (Mietwohnungen)
- 61100 Steuern, allgemeine Zuweisungen

werden als wesentlich erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.04.18 erteilt.

Tramm, 17.04.2018




Manfred von Walsleben
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der unteren Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.02.2018 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 05.04.2018 wurde die Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Tramm durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim genehmigt.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung 2018 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 19.04.2018 bis 04.05.2018 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 17.04.2018